

Allgemeine Verkaufsbedingungen der SCHLIESSWERK-ES GmbH

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen nur aufgrund der nachstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Andere Bedingungen des Bestellers gelten auch dann nicht, wenn wir von diesen Kenntnis haben und die Lieferung vorbehaltlos ausführen. Unsere Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller und für laufende Geschäftsbeziehungen. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Änderungen und Ergänzungen jeglicher Verträge zwischen dem Besteller und uns bedürfen der Schriftform.

1. Vertragsabschluss, Lieferumfang

1.1 Ihr Vertrag kommt mit der **SCHLIESSWERK-ES GmbH**,
Alleestraße 40, 73730 Esslingen,
gesetzl. vert. d. d. GF: Achim Sohn,
Theopoula Sohn
Tel: 0711 / 310574830
Fax: 0711 / 310574848
E-Mail: info@schliesswerk-esslingen.de,
Registergericht: Amtsgericht Stuttgart
Registernummer: HRB 211703
zustande. Vertragssprache ist deutsch.

1.2 Unser Angebot ist freibleibend, sofern wir nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich erklärt haben.

1.3 Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn wir einen Auftrag ausdrücklich bestätigt haben oder wir den Auftrag vorbehaltlos ausführen.

1.4 Soweit wir Angaben, wie beispielsweise Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben in Prospekten, Katalogen und/oder in einer vergleichbaren Art und Weise nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben, gelten diese – wie in der Branche üblich – lediglich als Näherungswerte.

1.5 An Abbildungen, Prospekten, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums-, Urheber- und alle sonstigen Nutzungs- und Verwertungsrechte vor. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Sie dürfen Dritten nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden. Vor der Weitergabe der in Satz 1 und 2 beschriebenen Unterlagen an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen, vorherigen und schriftlichen Zustimmung.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Unsere Preise gelten ab Werk zuzüglich aller weiteren Nebenleistungen, wie beispielsweise Verpackungs-, Fracht-, Zoll-, Porto- und Versicherungskosten sowie der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2.2 Wenn sich nach Vertragsabschluss auftragsbezogene Kosten wesentlich ändern, werden sich die Vertragspartner über eine Anpassung verständigen.

2.3 Unsere Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu bezahlen.

2.4 Nach Ablauf der unter Ziff. 2.3 benannten Zahlungsfrist kommt der Besteller, auch ohne, dass es einer Mahnung bedarf, in Verzug.

2.5 Im Falle des Zahlungsverzugs haben wir insbesondere einen Anspruch auf Zahlung der jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen, derzeit für Unternehmer im Sinne von § 14 BGB (nachfolgend „Unternehmer“) 9 %, für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB („Verbraucher“) 5 %, jeweils über dem Basiszinssatz.

2.6 Außerdem sind wir im Falle eines Zahlungsverzugs berechtigt, nach schriftlicher Mitteilung die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen.

2.7 Nach angemessener Fristsetzung sind wir im Verzugsfalle auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

2.8 Ist der Besteller in Zahlungsverzug mit einer Forderung, so können wir ihm gegenüber alle übrigen Forderungen fällig stellen.

2.9 Der Besteller ist nur dann berechtigt, Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche zurückzuhalten oder gegenüber diesen aufzurechnen, soweit diese Zahlungsansprüche unbestritten sind und/oder rechtskräftig festgestellt wurden.

2.10 Haben wir teilweise fehlerhafte Ware geliefert, so ist der Besteller dennoch verpflichtet, Zahlung für die unstreitig fehlerfreie Ware zu leisten, es sei denn, dass die Teillieferung für ihn nicht von Interesse ist.

2.11 Diskontfähige und ordnungsgemäß versteuerte Wechsel nehmen wir nur zahlungshalber an, wenn dies ausdrücklich vorher vereinbart wurde. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.

2.12 Wir haben das Recht, unsere Forderungen gegen den Besteller an Dritte abzutreten.

3. Lieferzeit

3.1 Lieferfristen beginnen mit unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung geklärt sind und alle sonstigen vom Besteller zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen; entsprechendes gilt für Liefertermine. Lieferungen vor Ablauf der Lieferzeit und Teillieferungen sind zulässig, sofern dies für den Besteller nicht unzumutbar ist. Als Liefertag gilt entweder der Tag, an dem wir dem Besteller unsere Versandbereitschaft melden oder der Tag, an dem wir die Ware versenden bzw. einer Spedition übergeben. Sofern nichts anderes vereinbart ist oder sich aus dem Vertragsverhältnis nichts anderes ergibt, ist die von uns angegebene Lieferzeit stets unverbindlich.

3.2 Vereinbarte Lieferfristen und -termine verlängern bzw. verschieben sich, unbeschadet unserer weiteren Verzugsansprüche gegen den Besteller, um den Zeitraum, um den er mit seinen Verpflichtungen im Rückstand ist.

3.3 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der gekauften Ware in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

3.4 Geraten wir in Verzug, kann der Besteller eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehnen wird, setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurücktreten.

4. Serienlieferungen, Langfrist- und Abrufverträge

4.1 Ist der Besteller ein Unternehmer gelten für Serienlieferungen, Langfrist- und Abrufverträge die Ziffern 4.2 – 4.5. Auf Verbraucher sind die Ziffern 4.2 – 4.5 nicht anwendbar.

4.2 Unbefristete Verträge über Serienlieferungen sind für beide Vertragsparteien mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende kündbar.

4.3 Tritt bei langfristigen Verträgen, das heißt bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten und bei Verträgen über Serienlieferungen ohne Laufzeit (vgl. Ziffer 4.2), nach Ablauf der ersten 2 Monaten Vertragslaufzeit eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material- oder Energiekosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen.

4.4 Bei Abrufverträgen sind uns, wenn nichts anderes vereinbart ist, verbindliche Mengen mindestens 2 Monate vor den jeweiligen Lieferterminen mitzuteilen. Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen des Abrufs hinsichtlich der Zeit oder Menge durch den Besteller verursacht sind, gehen zu seinen Lasten; dabei ist unsere Kalkulation maßgebend.

4.5 Bei Abrufverträgen, bei denen keine Laufzeit, und keine Abnahmetermine vereinbart wurden, sind wir berechtigt spätestens 3 Monate nach Absendung unserer Auftragsbestätigung bzw. sonstiger Annahme des Angebots eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb 3 Wochen nach, sind wir berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Verträge zurückzutreten oder die Lieferung abzulehnen und Schadensersatz zu fordern.

5. Höhere Gewalt und sonstige Behinderungen

5.1 Ereignisse höherer Gewalt, betriebsinterne und/oder -externe Arbeitskämpfe, Aussperrung und behördliche Maßnahmen berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

5.2 Der höheren Gewalt stehen unvorhergesehene Umstände, z.B. Naturkatastrophen, Betriebsstörungen, Energiemangel, gleich, die uns die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen; den Nachweis dafür haben wir zu führen.

6. Prüfverfahren, Abnahme

6.1 Ist eine Abnahme vereinbart, sind gleichzeitig Umfang und Bedingungen bis zum Vertragsabschluss festzulegen.

6.2 Erfolgt dies nicht, findet die Abnahme in dem bei uns üblichen Umfang und nach den bei uns üblichen Bedingungen statt. Gleiches gilt für Erstmusterprüfungen.

6.3 Die Regelungen der Ziffern 6.1 und 6.2 geltend für Abnahmen von Teilleistungen, soweit solche vereinbart wurden, entsprechend.

7. Versand und Gefahrübergang

7.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, gilt die Lieferung ab Werk („ex works“ gemäß Incoterms 2020). Dies gilt auch dann, wenn wir uns zur Übernahme der Transportkosten verpflichtet haben.

7.2 Nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

7.3 Versandbereit gemeldete Ware ist unverzüglich zu übernehmen, anderenfalls sind wir berechtigt, sie nach eigener Wahl zu versenden oder zu speditiousüblichen Kosten und auf Gefahr des Bestellers zu

lagern, zu letzterem sind wir auch berechtigt, wenn der von uns übernommene Versand ohne unser Verschulden nicht durchgeführt werden kann. Eine Woche nach Beginn der Lagerung gilt die Ware als geliefert.

7.4 Mangels besonderer Weisung erfolgt die Wahl der Transportmittel und des Transportweges nach unserem Ermessen.

7.5 Mit der Übergabe an den Spediteur oder den Frachtführer bzw. eine Woche nach Beginn der Lagerung, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr auf den Besteller über, und zwar auch, wenn wir die Anlieferung übernommen haben.

8. Eigentumsvorbehalt gegenüber Unternehmern

8.1 Die Ziffern 8.2 bis 8.10 gelten nur, wenn der Besteller ein Unternehmer ist. Auf Verbraucher ist Ziffer 9 anzuwenden.

8.2 Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns aus der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Sofern der Besteller in Zahlungsverzug gerät, sind wir berechtigt, die Herausgabe der gelieferten Waren zu verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Besteller. Dies gilt nicht bei beantragtem oder eröffnetem Insolvenzverfahren des Bestellers, aufgrund dessen wir nicht berechtigt sind, die gelieferten Waren sofort herauszuverlangen.

8.3 In der Rücknahme der Ware bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn wir dies ausdrücklich erklären.

8.4 Die Montage bzw. Be- oder Verarbeitung der gelieferten Ware nimmt der Besteller stets für uns vor. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

8.5 Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Ziffer 8.2.

8.6 Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und, solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Ziffern 8.7 und 8.8 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

8.7 Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten.

8.8 Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen nicht von uns gelieferten Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe unseres Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Ziffer 8.3 haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.

8.9 Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung gemäß Ziffern 8.6 und 8.7 bis zu unserem Widerruf einzuziehen. Das Recht zum Widerruf haben wir in den in Ziffer 2 genannten Fällen, wenn der Besteller in Zahlungsverzug gerät, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder Zahlungseinstellung vorliegt. In diesen Fällen ist der Besteller verpflichtet, uns unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, alle zur Einziehung erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen herauszugeben und den Schuldner die Abtretung mitzuteilen. Zur Abtretung der Forderungen ist der Besteller in keinem Fall befugt.

8.10 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, sind wir insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Besteller unverzüglich benachrichtigen.

9. Eigentumsvorbehalt gegenüber Verbrauchern

Wir behalten uns gegenüber Verbrauchern das Eigentum an allen Waren, die von uns an die Verbraucher ausgeliefert werden, bis zur vollständigen Zahlung der gelieferten Ware vor.

10. Widerrufsrecht für Verbraucher

Verbrauchern steht folgendes gesetzliches Widerrufsrecht zu:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

SCHLIESSWERK-ES GmbH,

Alleenstraße 40, 73730 Esslingen,

Tel: 0711 / 310574830

Fax: 0711 / 310574848,

E-Mail: info@schliesswerk-esslingen.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung

verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.

Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei den folgenden Verträgen zur Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An:

SCHLIESSWERK-ES GmbH,

Alleenstraße 40, 73730 Esslingen,

Tel: 0711 / 310574830,

Fax: 0711 / 310574848,

E-Mail: info@schliesswerk-esslingen.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*) /die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Bestellt am (*) /erhalten am (*)

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

11. Haftung für Sachmängel

11.1 Wir haften für die einwandfreie Herstellung der von uns gelieferten Teile und Waren.

11.2 Wir haften nicht für die nur unerhebliche Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit sowie für Mängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung und übliche Abnutzung entstehen. Werden von dem Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, stehen wir für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls nicht ein.

11.3 Handelt es sich bei dem Besteller um einen Unternehmer, hat er Sachmängel unverzüglich nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, verdeckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung des Fehlers, schriftlich zu rügen (§ 377 HGB). Auf Verbraucher ist Satz 1 nicht anwendbar.

11.4 Ist der Besteller Unternehmer ist die Rüge von Mängeln bei vereinbarter Abnahme oder Erstmusterprüfung gemäß Ziffer 6 ausgeschlossen, die hierbei hätten festgestellt werden können.

11.5 Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. Beanstandete Ware ist auf Verlangen sofort an uns zurückzusenden. Kommt der Besteller diesen Verpflichtungen nicht nach oder nimmt er ohne unsere Zustimmung Änderungen an der bereits beanstandeten Ware vor, verliert er etwaige Rechte wegen Sachmangels.

11.6 Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge besse- ren wir, insofern es sich bei dem Besteller um einen Unternehmer handelt, nach unserer Wahl die beanstandete Ware nach (Nachbesserung) oder liefern einwandfreien Ersatz (Nachlieferung). Ist der Besteller ein Verbraucher, hat dieser die Wahl, ob wir ihm neue Ware liefern (Nachlieferung) oder die mangelhafte Ware reparieren (Nachbesserung) sollen. Gemäß § 439 Abs. 4 BGB können wir jedoch von der Wahl des Verbrauchers Abstand nehmen, wenn diese im Vergleich zu den jeweils anderen Nacherfüllungsart zu unverhältnismäßigen Kosten bei uns führt.

11.7 Kommen wir unseren Gewährleistungsverpflichtungen nicht oder nicht innerhalb einer angemessenen Zeit nach oder bleibt die Nachbesserung zunächst erfolglos, so kann der Unternehmer schriftlich eine letzte Frist setzen, innerhalb der wir unseren Verpflichtungen nachzukommen haben. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn sie für den Besteller unzumutbar wäre. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann der Besteller nach seiner Wahl den Preis mindern, vom Vertrag zurücktreten oder die notwendige Nachbesserung selbst oder von einem Dritten auf unsere Kosten und Gefahr vornehmen lassen. Wurde die Nachbesserung erfolgreich von dem Besteller oder einem Dritten durchgeführt, so sind alle Ansprüche des Bestellers mit Erstattung der ihm entstandenen erforderlichen Kosten abgegolten.

11.8 Kommen wir unseren Gewährleistungsverpflichtungen nicht oder nicht innerhalb einer angemessenen Zeit nach oder bleibt die Nachbesserung zunächst erfolglos, so kann der Verbraucher nach seiner Wahl den Preis mindern, vom Vertrag zurücktreten oder die notwendige Nachbesserung selbst oder von einem Dritten auf unsere Kosten und Gefahr vornehmen lassen.

11.9 Ansprüche des Unternehmers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, die sich daraus ergeben, dass die Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort verbracht wurde, sind ausgeschlossen, soweit sie die Aufwendungen erhöhen, es sei denn die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

11.9 Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Unternehmers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Unternehmer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

11.10 Weitere Ansprüche des Bestellers sind nach Maßgabe des Abschnitts 14 ausgeschlossen.

11.11 Der Nachweis eines Mangels obliegt dem Unternehmer. Zugunsten des Verbrauchers gilt § 477 BGB, wonach wir in den ersten sechs Monaten nach Gefahrübergang zu beweisen haben, dass der Mangel nicht bereits bei Gefahrübergang vorlag (Beweislastumkehr).

11.12 Die Geltendmachung von Schadensersatz oder Aufwendungsersatz (im folgenden "Schadensersatz") wegen Mängeln der gelieferten Ware (Mängelansprüche) ist gegenüber Unternehmern ausge-

schlossen, soweit wir eine Nacherfüllung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht durchführen können. Insbesondere werden Bearbeitungskosten gegenüber einem Unternehmer nicht ersetzt. Die Geltendmachung von Schadensersatz eines Unternehmers für Mangel- und Mangelfolgeschäden, die auf der Lieferung von mangelbehafteter Ware an einen Unternehmer beruhen, setzt grundsätzlich voraus, dass wir den Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig oder durch eine fahrlässige erhebliche Pflichtverletzung verschuldet haben, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Schadensersatz eines Unternehmers für eine Verletzung einer von uns oder für uns abgegebenen Haltbarkeitsgarantie.

12. Vertraulichkeit

12.1 Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verarbeiten und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat.

12.2 Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und hält auch nach Ende der Geschäftsverbindung auf unbestimmte Zeit an.

13. Datenschutz

Wir sind befugt, die im Rahmen der Zusammenarbeit uns anvertrauten personenbezogenen Daten der Betroffenen unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen, insbesondere der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu verarbeiten oder ggfls. durch Dritte verarbeiten zu lassen.

14. Allgemeine Haftungsbeschränkung

14.1 Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind sonstige und weitergehende Ansprüche des Bestellers gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung der Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.

14.2 Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit zwingend haftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir - außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

14.3 Diese Haftungsbeschränkung gilt ebenfalls nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und beim Fehlen einer garantierten Beschaffenheit, wenn und soweit die Garantie gerade bezweckt, den Besteller gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, abzusichern.

14.4 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

14.5 Schadensersatz- und Sachmängelansprüche, die einem Unternehmer gegen uns zustehen, verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware bei dem Unternehmer. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz in §§ 438 Absatz 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen, die üblicherweise in Bauwerken verwendet werden) und 479 Absatz 1 (Rückgriffsansprüche) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Auch im Falle vorsätzlicher und grob fahrlässiger Pflichtverletzungen gelten die gesetzlichen Verjährungsregeln.

14.6 Bei Schadensersatz- und Sachmängelansprüchen eines Verbrauchers gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Sofern der Besteller Kaufmann im Sinne des § 1 HGB oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, ist Gerichtsstand unser Geschäftssitz (derzeit: Esslingen). Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an dem Gericht seines Sitzes zu verklagen. Für Verbraucher gilt Satz 1 nicht.

15.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für unsere Leistungen unser Geschäftssitz (derzeit: Esslingen). Für Zahlungsverpflichtungen ist Erfüllungsort unser Geschäftssitz (derzeit: Esslingen). Für Verbraucher gelten die Sätze 1 und 2 nicht.

15.3 Für die Vertragsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller, einschließlich deren Auslegung und Durchführung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG), gegenüber Verbrauchern jedoch nur insoweit, als dem Verbraucher nicht der Schutz entzogen wird, der ihm durch zwingende Bestimmungen des Staates gewährt wird, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

15.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, einer Regelung zuzustimmen, durch die der mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung verfolgte Sinn und Zweck weitgehend erreicht wird.

Stand: Januar 2024